

Mit dem angefochtenen Beschluss wurden die von der Dolmetscherin Mag. N. N. für ihre Leistungen im Zusammenhang mit der Überprüfung von Häftlingspost begehrten Gebühren antragsgemäß mit € 146,- bestimmt.

Die schriftliche Ausfertigung des Beschlusses (ersichtlich irrtümlich datiert mit 5. März 2002) wurde der Revisorin am 10. März 2008 zugestellt.

Mit 12. März 2008 datiertem Stampiglienaufdruck auf der handschriftlichen Ausfertigung des Beschlusses erklärte die Revisorin unmissverständlich auf ein Rechtsmittel gegen den Beschluss vom 5. März 2008 zu verzichten.

Ungeachtet des erfolgten Rechtsmittelverzichtes erhob sie mit Schreiben vom 14. März 2008 – bei Gericht eingelangt am 17. März 2008 – Beschwerde gegen diesen Gebührenbestimmungsbeschluss.

Das Rechtsmittel ist unzulässig.

Im vorliegenden Fall hat die Revisorin beim Landesgericht Korneuburg nämlich, nachdem ihr eine Beschlussausfertigung zugestellt und sie darin Einsicht genommen hatte, ausdrücklich auf die Erhebung eines Rechtsmittels verzichtet. Diese – grundsätzlich unwiderrufliche – Erklärung, die sich in eindeutiger Weise aus der auf die handschriftliche Ausfertigung des angefochtenen Beschlusses gesetzten und von ihr unterfertigten Stampiglie ergibt, hat mit Einlangen bei Gericht Rechtswirksamkeit erlangt, an welcher alle nachfolgenden gegenteiligen Erklärungen der Revisorin nichts zu ändern vermögen.

Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.

## Rechtsmittelverzicht des Revisors (§ 41 GebAG)

1. Die Erklärung des Revisors, auf ein Rechtsmittel gegen einen Gebührenbestimmungsbeschluss zu verzichten, erlangt mit Einlangen bei Gericht Rechtswirksamkeit.
2. Ein Rechtsmittelverzicht ist eine unwiderrufliche Erklärung. Nachfolgende gegenteilige Erklärungen können daran nichts ändern.

OLG Wien vom 16. Mai 2008, 23 Bs 132/08 t